

Entwurf
Abteilung 10/ Stand: 20.03.2017

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die
Jägerprüfungsverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 37 Abs. 5 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBL. Nr. 23/1986, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 96/2016 wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte (Jägerprüfungsverordnung), LGBL. Nr. 356/1964, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 47/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung über die Durchführung der Jägerprüfung (Jägerprüfungsverordnung)“

2. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 41 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes ist für die Prüfungszulassung und Prüfungsablegung die Ausnahmegenehmigung für den Besitz von Waffen nach dem Waffengesetz nicht erforderlich und dürfen auch Personen, die zum Prüfungstermin das 15. Lebensjahr vollendet haben, zur Prüfung zugelassen werden.“

3. Dem § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. treten der Titel, § 2 Abs. 2 und die Anlagen A und B mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“

4. Die Anlagen A und B werden neu erlassen.